

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nachdem zahlreiche – insbesondere die an Rheinland-Pfalz angrenzenden – Bundesländer bereits Regelungen getroffen oder beschlossen haben, die die Erhebung von Studiengebühren bzw. -beiträgen ab dem ersten Semester vorsehen, ist ein nicht unerheblicher Verdrängungseffekt zu Lasten gebührenfreier Bundesländer zu erwarten. Insbesondere Rheinland-Pfalz nähme bei unveränderter Rechtslage eine studiengebührenfreie Inselposition ein. Bereits am 26. Januar 2005 hat die Landesregierung vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes mit dem so genannten Vorteilsausgleich ein Konzept zur Studienfinanzierung vorgestellt, dessen Kerngedanke ist, dass zwischen den Ländern Ausgleichszahlungen für landesfremde Studierende erfolgen sollen. Die Landesregierung hat mit dem Vorteilsausgleich ein System in die Gebührendebatte der Kultusministerkonferenz eingebracht, das ein gebührenfreies Erststudium weiterhin ermöglicht und gleichzeitig bundesweit Anreize zum Ausbau des Studienplatzangebots setzt. Der rheinland-pfälzische Vorschlag trägt dem Umstand Rechnung, dass die einzelnen Länder in unterschiedlichem Umfang zur Ausbildung der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland beitragen. Auch wenn sich Rheinland-Pfalz nach wie vor für die Realisierung des Vorteilsausgleichs einsetzt, sieht sich das Land gezwungen, zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit und Finanzierbarkeit des rheinland-pfälzischen Hochschulsystems schnellstmöglich Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die ab dem Semester 2007/2008 vorgesehene Leistungsabbuchung im Studienkontenmodell bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Die Zuständigkeit für die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer sowie für das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer soll bis zum 1. Januar 2007 auf das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium übertragen werden. Dies bedingt die Umsetzung in den zugehörigen Rechtsvorschriften.

### B. Lösung

Das Angebot eines beitragsfreien Studiums auf der Basis von Studienkonten wird grundsätzlich auf Personen begrenzt, die durch ihre Wohnsitznahme dem Land den Erhalt zusätzlicher Mittel ermöglichen. Im Hinblick auf die mit dem Studienbeginn verbundenen Schwierigkeiten einer rechtzeitigen Wohnungssuche und der Bearbeitungszeiten für die erstmalige Beantragung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird jedoch zunächst auch Studienanfängerinnen und Studienanfänger ohne Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz ein Studienkonto mit einem einmaligen Studienguthaben in Höhe eines beitragsfreien Semesters gewährt.

Die Grundsätze der Leistungsabbuchung werden im Hochschulgesetz geregelt.

Das Verwaltungshochschulgesetz und die Landesverordnung über das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung werden hinsichtlich der Zuständigkeit geändert.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Mit dem Gesetz wird die Möglichkeit geschaffen, zusätzliche finanzielle Mittel zu generieren, die den Hochschulen unmittelbar zufließen. Vor diesem Hintergrund entstehen keine zusätzlichen Kosten für das Land. Vielmehr wird das Gesetz durch die zu erwartende Wohnsitznahme der Studierenden zur Einnahmesteigerung des Landes beitragen. Für die Studierenden, die kein Studienkonto erhalten, entstehen Kosten in Höhe von 500 EUR je Semester; Studierende, die ihr Studienkonto aufgebraucht haben ohne ihr Studium abzuschließen, oder Studierende, die das 14. Semester überschritten haben, zahlen Studienbeiträge in Höhe von 650,00 EUR je Semester.

Es soll ein sozialverträgliches, elternunabhängiges Darlehensangebot eingeführt werden. Die hierbei entstehenden Kosten werden außerhalb des Landeshaushaltes finanziert.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 31. Oktober 2006

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur.

Kurt Beck

**...tes Landesgesetz  
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41) wird wie folgt geändert:

1. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70  
Studienkonto, Studienbeiträge

(1) Das Studium ist bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, für Studierende mit einem Studienkonto gemäß Absatz 2 grundsätzlich beitragsfrei. Ein Studium in einem konsekutiven Studiengang ist ein Studium, das inhaltlich aufbauend auf dem Erwerb des Bachelorgrades zu einem ersten Masterabschluss führt und zwischen dem Bachelor- und Masterabschluss keine Phase der Berufstätigkeit voraussetzt.

(2) Ein Studienkonto erhalten Studierende, wenn sie während des gesamten Semesters mit alleiniger oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, mit der Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz gemeldet sind. Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die mit ihrer alleinigen oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, mit der Hauptwohnung außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz gemeldet sind, erhalten ein Studienkonto mit einem einmaligen Studienguthaben in Höhe eines beitragsfreien Semesters entsprechend dem Studiengang, für den sie sich eingeschrieben haben. Wird im Falle des Satzes 2 zu einem späteren Zeitpunkt ein Studienkonto nach Satz 1 eingerichtet, werden bisherige Abbuchungen vollständig angerechnet. Das Studienkonto Studierender, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr erfüllen, wird gesperrt bis diese wieder vorliegen.

(3) Das Studienkonto nach Absatz 1 Satz 1 wird mit Beginn des Semesters gewährt und umfasst ein Studienguthaben von grundsätzlich 200 Semesterwochenstunden; in Studiengängen mit erhöhtem Aufwand an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen kann ein entsprechend höheres Guthaben zur Verfügung gestellt werden. Ab dem Wintersemester 2007/2008 umfasst das Studienguthaben für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in konsekutiven Studiengängen 360 Leistungspunkte; das Gleiche gilt für Studierende, die in diese Studiengänge an eine Hochschule des Landes wechseln, wenn für sie erstmals ein Studienkonto eingerichtet wird. Studienkonten werden bis zu dem Semester eingerichtet und geführt, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt. Studienguthaben und Restguthaben verfallen zum Ende dieses Semesters. Studierende, die nach dem Erwerb eines ersten Hochschulabschlusses ein Zweitstudium absolvieren, das nach den berufsrechtlichen Regelungen für die Ausübung einer anerkannten be-

ruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist, können auf Antrag mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums ein zweites Studienguthaben im Umfang der erforderlichen Semesterwochenstunden oder Leistungspunkte zuzüglich eines Aufschlags erhalten.

(4) Während des Studiums wird für jedes Semester oder jedes Modul eine Abbuchung vorgenommen; ferner kann in konsekutiven Studiengängen eine Abbuchung von fünf Leistungspunkten vorgenommen werden, wenn Studierende ohne zwingenden Grund die Studienberatung gemäß § 24 Satz 3 nicht wahrnehmen oder von einem Drittel der für die Modulprüfung vorgesehenen Leistungspunkte, wenn Studierende Fristen für die Meldung zur Prüfung versäumen. Die Abbuchung vom Studienkonto soll sich an den Studien- und Prüfungsleistungen orientieren, die die Studierenden von der Hochschule in Anspruch nehmen. Wer das Studium mit einem Abschluss beendet, erhält den verbleibenden Rest seines Studienkontos als Restguthaben. Mit diesem Restguthaben kann später gebührenfrei in der Weiterbildung, in postgradualen Studien oder in einem Zweitstudium studiert werden. Die Nutzung des Restguthabens für ein Zweitstudium entfällt für Studierende, die sich zum Wintersemester 2007/2008 erstmals einschreiben. Die Verwendung des Studien- und des Restguthabens soll an eine bestimmte Studiendauer geknüpft werden.

(5) Von Studierenden, die über kein oder kein ausreichendes Studienguthaben verfügen, erheben die Hochschulen Studienbeiträge. Diese betragen 500 EUR je Semester für Studierende, die kein Studienkonto nach Absatz 2 Satz 1 erhalten. Für Studierende, die ihr Studienkonto aufgebraucht haben ohne das Studium abzuschließen, sowie für Studierende, die ohne ein Studienkonto erhalten zu haben, das 14. Semester überschritten haben, beträgt der Studienbeitrag 650 EUR je Semester. Die Hochschulen können vorsehen, dass bis zu 10 v. H. der beitragspflichtigen Studierenden wegen besonderer Begabungen oder Leistungen von der Beitragspflicht befreit werden. Für die gleichzeitige Einschreibung in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an derselben Hochschule oder mehreren Hochschulen des Landes ist bis einschließlich dem 14. Semester nur ein Studienbeitrag, ab dem 15. Semester für jeden weiteren Studiengang zusätzlich ein Viertel des Studienbeitrags zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für

1. Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten,
2. Studierende aus Entwicklungshilfeempfängerländern gemäß der jährlichen Liste des Entwicklungshilfeausschusses der OECD, für ausländische Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder eines internationalen Austauschprogramms nur für einen befristeten Zeitraum an einer Hochschule eingeschrieben sind, sowie für Studierende, die freiwillige oder gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs verpflichtende Auslandssemester absolvieren für deren Dauer,
3. beurlaubte Studierende für die Dauer der Beurlaubung,
4. Studierende, die gemäß § 94 Abs. 2 an einer Hochschule zum Besuch des Internationalen Studienkollegs eingeschrieben sind und für Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 4,

5. Promotionen und Promotionsstudiengänge, die den Abschluss eines grundständigen Studiums oder einer besonderen Eignungsprüfung voraussetzen, Studienzeiten, für die besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen sowie besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschluss im Rahmen ihrer Zulassung zur Promotion gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 an einer Universität eingeschrieben sind sowie für das „Aufbaustudium Konzertexamen“ der Hochschule für Musik, das „Vertiefungsstudium Bildende Kunst“ der Akademie für Bildende Künste der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und für Studienzeiten zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen des Lehramtes.

(6) § 14 Abs. 6 gilt sinngemäß. Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen; um dieses sicherzustellen, bleiben Verbesserungen der personellen oder sächlichen Ausstattung, die aus Studienbeitrageinnahmen finanziert werden, bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt.

(7) Zur Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 dürfen die Meldebehörden den Hochschulen gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten den Vor- und Familiennamen, frühere Namen, das Geschlecht, den Doktorgrad, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, den Tag des Ein- und Auszugs sowie den Tag der Geburt regelmäßig übermitteln. Die Übermittlung darf auch im Wege eines automatisierten Datenabgleichs aus dem Integrationssystem nach § 37 des Meldegesetzes sowie unter Nutzung des Informationssystems nach § 38 des Meldegesetzes erfolgen.

(8) Das Nähere, insbesondere zur Ausstattung und Abbuchung des Studienkontos, zur zeitlichen Begrenzung einer Nutzung des Studienguthabens, zur rückwirkenden Abbuchung von mit Einrichtung des Studienkontos bereits studierten Semestern, zum Hochschul- oder Studiengangwechsel, zur Kontenführung bei den Hochschulen, zur Einräumung und Verwendung des Restguthabens und zur Altersgrenze, zur Berücksichtigung sozialer Belange, der Belange Studierender mit Behinderungen, der Mitgliedschaft Studierender in Gremien und zur Vermeidung und zum Abbau geschlechtsspezifischer Nachteile, zur Entrichtung der Studienbeiträge sowie zur Beitragsbefreiung Studierender, die aus einem Bundesland kommen, mit dem das Land Rheinland-Pfalz eine auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung über die Studienbeitragsfreiheit geschlossen hat, regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Landtags.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmung geändert.

## **Artikel 2** **Änderung des Verwaltungshochschulgesetzes**

Das Verwaltungshochschulgesetz vom 2. März 2004 (GVBl. S. 171), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 488), BS 223-20, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
2. In § 38 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „das Hochschulwesen,“ gestrichen.
3. In § 43 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „das Hochschulwesen,“ gestrichen.
4. § 47 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere bestimmen die von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium zu erlassenden Verwaltungsvorschriften.“
5. In § 52 Abs. 6 werden die Worte „der Staatskanzlei sowie“ gestrichen.
6. § 62 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Weiter gehören dem Verwaltungsrat eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums als vorsitzendes Mitglied, eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministeriums sowie als beratende Mitglieder die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorin oder der Prorektor an.“
7. In § 70 werden die Worte „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ durch die Worte „das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
8. In § 72 Abs. 4 werden die Worte „der Staatskanzlei und dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium“ durch die Worte „den für das Hochschulwesen und das Haushaltswesen zuständigen Ministerien“ ersetzt.
9. In § 76 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
10. § 83 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Zuständigkeit“ gestrichen.
  - b) Das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 werden gestrichen.
11. In § 1 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 2 Abs. 8, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3 und 5 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 5 und 7, § 17 Abs. 2 Satz 4, § 24 Abs. 5 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 36 und 38 Satz 1 Halbsatz 1, § 41 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 42 Abs. 4 Satz 4, § 43 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2, § 59 Abs. 6 Satz 3, § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, § 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 74 Abs. 3, §§ 75 und 76 Abs. 1, 2 und 4 und § 80 Abs. 1 wird die Bezeichnung „die Staatskanzlei“ durch die Bezeichnung „das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
12. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 10 geändert.

**Artikel 3**  
**Änderung der Landesverordnung**  
**über das Deutsche Forschungsinstitut**  
**für öffentliche Verwaltung**

Die Landesverordnung über das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung vom 22. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 16, BS 223-20-2) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „ein Mitglied der Staatskanzlei“ durch die Worte „ein Mitglied dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „der Staatskanzlei“ durch die Worte „dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3, § 5 Abs. 2 Satz 3, § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und § 8 wird die Bezeichnung „die Staatskanzlei“ durch die Bezeichnung „das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung der Landesverordnung**  
**über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen**

Die Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2006 (GVBl. S. 143), BS 223-41-8, wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 3 Satz 3 und § 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „die Staatskanzlei“ durch die Bezeichnung „das fachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.

**Artikel 5**  
**Übergangsbestimmung**

Die Studienbeitragspflicht beginnt für Studierende, die sich ohne die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes zu erfüllen erstmals an einer rheinland-pfälzischen Hochschule immatrikulieren, zum Sommersemester 2007. Für Studierende, die die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes nicht erfüllen und bei dessen Inkrafttreten an einer rheinland-pfälzischen Hochschule bereits immatrikuliert sind oder bereits über ein Studienkonto verfügen, beginnt die Beitragspflicht zum Sommersemester 2009. Studierende, die wegen der Ableistung des Zivil- oder Grundwehrdienstes an der Aufnahme ihres Studiums vor dem Sommersemester 2007 gehindert waren, werden im Umfang von zwei Semestern von der Studienbeitragspflicht ausgenommen.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 und 5 am Tage nach der Verkündung.
2. Artikel 2, 3 und 4 am 1. Januar 2007.



## Begründung

### A. Allgemeines

Nachdem das Bundesverfassungsgericht durch seine Entscheidung vom 26. Januar 2005 (Az. 2 BvF 1/03) die Bestimmung zur Studiengebührenfreiheit im Hochschulrahmengesetz in der Fassung des 6. HRG-Änderungsgesetzes für nichtig erklärt und damit den Weg zur Einführung von Studiengebühren durch die Länder frei gemacht hat, haben zahlreiche Bundesländer zwischenzeitlich Regelungen erlassen oder beschlossen, die das Studium vom ersten Semester an mit Gebühren belegen. Insbesondere die an Rheinland-Pfalz angrenzenden Bundesländer Saarland, Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen sehen spätestens ab dem Jahr 2007 Studiengebühren oder -beiträge von in der Regel 500 EUR je Semester vor. Das Land Rheinland-Pfalz ist wie bisher der Auffassung, dass die Gesellschaft nicht nur aus emanzipatorischen, sondern auch aus ökonomischen und zukunftsichernden Aspekten heraus möglichst viele hervorragend qualifizierte junge Menschen braucht, um gesamtgesellschaftlich wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Hochschulausbildung von der Zahlung von Gebühren oder Beiträgen abhängig zu machen, wird sich daher nicht nur kurzfristig als kontraproduktiv erweisen. Eine gute Bildungs- und Wissenschaftspolitik darf sich der staatlichen Verantwortung zur Erreichung dieses Ziels nicht entziehen und den Erwerb einer hoch qualifizierten Ausbildung zur Privatsache erklären. Das Land Rheinland-Pfalz wird deshalb weiterhin auf der Basis von Studienkonten ein gebührenfreies Studium anbieten und das Angebot von Studienplätzen schrittweise ausbauen. Bei unveränderter Rechtslage würde das Land Rheinland-Pfalz jedoch zu einer studiengebührenfreien Insel mit der konkreten Gefahr, von Studierwilligen anderer, insbesondere angrenzender Bundesländer, überschwemmt zu werden. Die Entwicklungen in den Ländern seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hin zur Erhebung allgemeiner Studiengebühren zwingen das Land daher jetzt dazu, die Gewährung von Studienkonten – mit einer eng begrenzten Öffnung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Hinblick auf deren spezifische Einstiegsprobleme – im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen und auf diejenigen zu beschränken, die durch ihre Wohnsitznahme im Land zur Einnahmensteigerung des Landes beitragen, um so die Funktionsfähigkeit und Finanzierung des rheinland-pfälzischen Hochschulsystems zu erhalten.

Dies hat zur Folge, dass Studierende, die an rheinland-pfälzischen Hochschulen studieren und ihren alleinigen Wohnsitz oder den Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland beibehalten, grundsätzlich Studienbeiträge entrichten müssen und auf diese Weise an der Finanzierung ihrer Hochschule beteiligt werden. Um dies sozial verantwortbar zu gestalten und zu gewährleisten, dass keine Studierwillige oder kein Studierwilliger allein aus finanziellen Gründen von der Aufnahme eines Studiums abgehalten wird, werden Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, von der Beitragspflicht ausgenommen. Darüber hinaus beabsichtigt das Land Rheinland-Pfalz in absehbarer Zeit in Zusammenarbeit mit einem geeigneten Kreditinstitut ein Darlehensmodell zu entwickeln, das ohne Bonitätsprüfung und zu sozialverträglichen Bedingungen die Aufnahme eines Dar-

lehens ermöglicht, welches erst nach Abschluss des Studiums und des Erzielens eines ausreichenden Einkommens rückzahlbar sein wird.

Das Gesetz sieht darüber hinaus Ausnahmetatbestände von der Beitragspflicht aus sozialen und fachlichen Gründen vor.

Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen stehen uneingeschränkt den Hochschulen zur Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung.

Darüber hinaus soll mit dem Gesetzentwurf die Zuständigkeit für die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung von der Staatskanzlei auf das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium übertragen werden.

Es ist beabsichtigt, nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes eine retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung durchzuführen. Bei Fassung des Gesetzentwurfes wurde dem Gender-Mainstreaming-Gedanken Rechnung getragen. Zum Wintersemester 2005/2006 betrug der Anteil weiblicher Studierender an staatlichen Fachhochschulen 10 768 von insgesamt 28 986 Studierenden, der Anteil an den staatlichen Universitäten 37 544 von insgesamt 68 226 Studierenden. Das Gesetz verpflichtet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium, in der die ergänzenden Vorschriften enthaltenden Verordnung auf den Abbau geschlechtsspezifischer Nachteile hinzuwirken. Insbesondere wird die Erziehung von Kindern als Tatbestand einer Beitragsermäßigung oder -befreiung in die Rechtsverordnung einfließen, wie dies in der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten vom 26. Mai 2004 (GVBl. S. 344, BS 223-41-26) im Hinblick auf eine Gewährung von Bonusguthaben bereits erfolgt ist. Dadurch, dass das Konzept des Gender-Mainstreaming als Hochschulaufgabe in § 2 Abs. 1 des Hochschulgesetzes verankert ist, ist zudem gewährleistet, dass die Hochschulen dieses Konzept bei ihren Entscheidungen auch im Zusammenhang mit der jetzt beabsichtigten gesetzlichen Regelung berücksichtigen.

Zum Gesetzentwurf wurden angehört die Hochschulen, die Hochschulräte und -kuratorien der staatlichen Hochschulen, die Kirchen, der Rechnungshof, die Gewerkschaften und Verbände (Ver.di, DGB, DBB, GEW, Verband Hochschule und Wissenschaft, Deutscher Hochschulverband, Hochschullehrerbund), die Landeskonferenz der Hochschulfrauen Rheinland-Pfalz, der Landesfrauenbeirat, der Arbeitskreis Frauenforschung und Frauenförderung, die Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz, die Kammern (Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern, Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammer), die Studierenden, der Hauptpersonalrat für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen.

Dabei wurde insbesondere der hohe Verwaltungsaufwand zur Feststellung des Hauptwohnsitzes kritisiert, sodass infolgedessen in § 70 Abs. 7 der automatisierte Datenabgleich der von

den Studierenden bei der Einschreibung angegeben Daten mit den im Integrationssystem vorgehaltenen Daten sowie die Nutzung des Informationssystems erlaubt wird. Um den Problemen von Studienanfängerinnen und -anfängern bei der rechtzeitigen Wohnungssuche sowie der Verfahrensdauer bei BAföG-Erstanträgen gerecht zu werden, wird in § 70 Abs. 2 Satz 2 auch Studienanfängerinnen und Studienanfängern, die nicht mit ihrer Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz gemeldet sind, ein Studienkonto mit einem einmaligen Guthaben in Höhe eines beitragsfreien Semesters zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden als Ergebnis der Anhörung auch freiwillige Auslandssemester von der Verpflichtung zur Entrichtung von Studienbeiträgen ausgenommen und der Vertrauensschutz auf diejenigen ausgeweitet, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 1 bereits über ein Studienkonto verfügen, um z. B. auch wegen Auslandsaufenthalt oder aus sonstigen Gründen zwischenzeitlich exmatrikulierte Studierende nicht zu benachteiligen.

Im Falle des Doppelstudiums Studierender, die nicht mit ihrer alleinigen oder der Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz gemeldet sind, ist es unter Gleichheitsaspekten erforderlich, mit Beginn des 15. Semesters für das zweite Studium ein Viertel des erhöhten Beitrags (650 EUR) zu fordern, wie dies auch bei Studierenden, die ein Studienkonto erhalten haben, nach dessen Verbrauch erfolgt.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 70)

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass das Erststudium grundsätzlich nur für Studierende mit einem Studienkonto beitragsfrei ist.

In Absatz 2 Satz 1 wird festgelegt, dass ein Studienkonto nur erhält, wer während des gesamten Semesters in Rheinland-Pfalz mit alleiniger oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, mit der Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz gemeldet ist; d. h. von Beginn des Semesters bis zu dessen Ende. Dabei können in besonders begründeten Einzelfällen geringe Abweichungen von den Hochschulen im Vollzug berücksichtigt werden.

Der Wohnsitz ist im Hinblick auf die Heranziehung zu Studienbeiträgen ein zulässiges und sachgerechtes Kriterium. Für Studierende, die im Land ihren alleinigen oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, ihren Hauptwohnsitz nehmen, erhält das Land zusätzliche Mittel aus dem Länderfinanzausgleich. Diese Studierenden verursachen durch die Inanspruchnahme von Studienleistungen der Hochschule zwar Kosten, durch ein von ihnen selbst steuerbares Verhalten bewirken sie jedoch, dass das Land zusätzliche Einnahmen erhält.

Für die Differenzierungsmerkmale Ort der Geburt oder Ort des Erwerbs der Hochschulreife sind legitime Zwecke für eine Verpflichtung zur Zahlung oder der Befreiung von Studienbeiträgen nicht begründbar.

Da die reine Wohnsitznahme noch keine Landeszugehörigkeit begründet und der Wohnsitz nicht identisch mit Heimat und Herkunft ist, stehen Artikel 33 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes der gewählten Landeskindervergünstigung nicht entgegen.

Die durch Artikel 12 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes und dem Sozialstaatsprinzip gewährleistete Ausbildungsfreiheit wie auch die sozialstaatliche Mindestposition sind gewährleistet, da Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehen, von der Studienbeitragspflicht grundsätzlich ausgenommen sind und darüber hinaus eine Härtefallregelung für den Einzelfall getroffen wird.

Die Regelungen stehen mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht im Einklang. Nach einer Entscheidung des EuGH vom März 2005 (Bidar) müssen die Mitgliedstaaten zwar „bei der Organisation und Anwendung ihres Sozialhilfesystems eine gewisse finanzielle Solidarität mit den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten“ zeigen; es steht ihnen aber frei, darauf zu achten, dass die Gewährung sozialer Leistungen an EU-Angehörige nicht zu einer übermäßigen Belastung wird, die sich insgesamt auf das Niveau der sozialen Leistung auswirkt. Der Mitgliedstaat kann daher verlangen, dass sich die oder der Studierende „bis zu einem gewissen Grad in die Gesellschaft dieses Staates integriert hat“. Im entschiedenen Fall hatte der EuGH nicht nur das Wohnsitzerfordernis als Voraussetzung für die Gewährung eines Studiendarlehens akzeptiert, sondern sogar die Notwendigkeit eines dreijährigen Aufenthalts gerechtfertigt.

Gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, der seit dem 1. Mai 2006 unmittelbar anwendbar ist, müssen Studienbeihilfen (in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens) erst gewährt werden, wenn ein Recht auf Daueraufenthalt besteht. Dieses Recht besteht jedoch nach Artikel 16 der vorgenannten Richtlinie erst ab fünf Jahren ununterbrochenen Aufenthalts im Aufnahmestaat. Der Verzicht auf Studiengebühren kann in seinen Auswirkungen mit der Gewährung von Studiendarlehen oder -beihilfen gleichgesetzt werden.

Da der Zeitraum zwischen Zulassungsbescheid und Ablauf der Einschreibungsfrist häufig so knapp bemessen ist, dass es für Studienanfängerinnen und -anfänger mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, rechtzeitig eine Wohnung zu finden und darüber hinaus die Bearbeitungsdauer von BAföG-Erstanträgen erfahrungsgemäß mehrere Monate in Anspruch nimmt, wird gemäß Absatz 2 Satz 2 zunächst auch Studienanfängerinnen und Studienanfängern ohne (Haupt-)Wohnung in Rheinland-Pfalz ein Studienkonto mit einem einmaligen Studienguthaben in Höhe eines beitragsfreien Semesters gewährt.

Zur Wahrung des Vertrauensschutzes von Studierenden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an rheinland-pfälzischen Hochschulen eingeschrieben oder bereits über ein Studienkonto verfügen, wird in Artikel 5 eine großzügige Übergangsregelung getroffen.

In Absatz 3 wird der Umfang des Studienguthabens für die ab dem Wintersemester 2007/2008 durchzuführende Leistungsabbuchung festgelegt. Im Rahmen eines konsekutiven Studienganges müssen grundsätzlich insgesamt 300 Leistungspunkte erworben werden. Die Ausstattung des Studienguthabens mit 360 Leistungspunkten ist also großzügig bemessen und ge-

stattet eine angemessene Zahl an Prüfungswiederholungen. Für die übrigen Studiengänge und für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits über ein mit Semesterwochenstunden ausgestattetes Studienkonto verfügen, wird die Regelabbuchung beibehalten. Zwar könnte sich die Umstellung bestehender Studienkonten auf die Leistungsabbuchung im Einzelfall möglicherweise als vorteilhaft erweisen; andererseits würde eine Umstellung auf ein gänzlich anders strukturiertes System einen immensen Verwaltungsaufwand bedeuten. Daher ist es gerechtfertigt, die vorhandenen Konten konsekutiver Studiengänge im bisherigen Verfahren zu belassen. Bei den herkömmlichen Studiengängen lässt sich eine leistungsbezogene Abbuchung nur sehr eingeschränkt durchführen, da diese standardisiert nur über Zwischen- und Abschlussprüfungen verfügen. Eine Leistungsabbuchung könnte hier nur über ein „Belegbogensystem“ realisiert werden. Im Hinblick auf den damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwand ist es gerechtfertigt, hier die Regelabbuchung beizubehalten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Umstellung dieser Studiengänge auf die konsekutive Bachelor-/Masterstruktur zügig voranschreitet; in den Hochschulen sind die Studiengänge bereits zu 25 v. H. umgestellt. Mit der Einführung der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt automatisch die Ausstattung der Studienkonten mit Leistungspunkten und der modularen Leistungsabbuchung.

In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird für den Fall, dass Studierende in konsekutiven Studiengängen, die nach dem Hochschulgesetz verpflichtende Studienberatung ohne zwingenden Grund nicht wahrnehmen bzw. sich innerhalb der von einer Prüfungsordnung gesetzten Frist nicht zur Prüfung melden, jeweils eine Abbuchung vorgesehen. Studierende sollen dadurch dazu angehalten werden, die zum Abschluss ihrer Orientierungsphase angebotene Beratung auch zu nutzen und eine unter Umständen falsche Studiengangwahl zu korrigieren. Durch die Abbuchung im Falle des Versäumens einer Prüfungsfrist soll einem zügigen Studium Nachdruck verliehen werden.

Diese Regelungen sind nur für die Leistungsabbuchung vorgesehen, da eine spezifische Lenkungswirkung nur in einem System erzielt werden kann, das sich am Studienverlauf des Einzelnen orientiert.

In Satz 3 wird durch die Verwendung des Begriffes „Restguthaben“ statt des bisherigen Begriffes „Bonus“ der Terminologie in der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten Rechnung getragen. Die Nutzung dieses Restguthabens für ein Zweitstudium wird zukünftig entfallen. Damit wird der voranschreitenden Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen an den Hochschulen Rechnung getragen. Da dieses Graduierungssystem mehr und mehr das Regelangebot der Hochschulen darstellen und von der Mehrheit der Studierenden absolviert werden wird, ist eine Anschubförderung nicht mehr erforderlich. Insbesondere ermöglicht das gestufte Studiensystem flexible Qualifikationswege. Vor diesem Hintergrund ist eine Nutzung des Restguthabens für Zweitstudiengänge nicht mehr angebracht. Zur Wahrung des Vertrauensschutzes eingeschriebener Studierender gilt diese Beschränkung in der Verwendung des Restguthabens erst für Studierende, die sich zum Wintersemester 2007/2008 erstmals einschreiben. In Analogie zum Verbrauch eines mit Semesterwochenstunden ausgestatteten Studienguthabens, welches sich durch Regelabbuchungen in der 1,75-

fachen Regelstudienzeit aufbraucht, ist eine zeitliche Begrenzung auch im Falle der Leistungsabbuchung vorzusehen. Eine solche Regelung soll in entsprechender Weise in der Landesverordnung erfolgen.

In Absatz 5 wird die Beitragshöhe festgelegt. Der vorgesehene Studienbeitrag in Höhe von 500 EUR bzw. 650 EUR für Studierende, die ihr Studienkonto aufgebraucht haben ohne das Studium abzuschließen sowie für Studierende, die, ohne ein Studienkonto erhalten zu haben, das 14. Semester überschritten haben, ist gemessen an dem mit ihm verfolgten Zweck ein angemessener Beitrag. Da sich die maßgeblichen Bestimmungsgrößen der Beitragsbemessung (Berücksichtigung der Kosten für öffentliche Leistungen, dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen für die Studierenden, verhaltenslenkende Wirkung oder soziale Zwecke) häufig – wie auch in diesem Fall – nicht exakt ermitteln oder quantifizieren lassen, darf der Gesetzgeber generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen (BVerfG 2 Bvl 9/98 vom 19. März 2003). Der Studienbeitrag bezweckt, die Vorteile des Studiums und den Kostenaufwand zur Verbesserung der Studienbedingungen in sozial verträglicher Weise auszugleichen. Damit ist insbesondere auch die differenzierte Beitragserhebung in Abhängigkeit von studierten Semestern gerechtfertigt, da die Vorteile der Hochschulausbildung in unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen werden.

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1569), der in Deutschland den Rang eines Bundesgesetzes hat, verpflichtet zur Wahrung gleicher Bildungschancen, beinhaltet aber nach überwiegender Auffassung kein grundsätzliches Studiengebührenverbot. Die rheinland-pfälzische Beitragsregelung wird diesen Anforderungen gerecht. Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehen, sind – wie auch Studierende aus Entwicklungsländern – von der Erhebung von Studienbeiträgen befreit. Es soll, wie bereits dargelegt, ein Darlehensmodell entwickelt werden. Für Studierende in besonderen wirtschaftlichen und familiären Situationen werden Ausnahmeregelungen getroffen.

Im Falle des Doppelstudiums ist es im Vergleich zum Studienkontenmodell unter Gleichheitsaspekten erforderlich, mit Beginn des 15. Semesters für das zweite Studium ein Viertel des Studienbeitrags zu fordern, da im Studienkontenmodell Studierende nach Aufbrauchen des Kontos neben der vollen Gebühr für das erste Studium auch ein Viertel der Gebühr für das zweite Studium zahlen.

Darüber hinaus enthält Absatz 5 Satz 6 die unter fachlichen Gesichtspunkten notwendigen Ausnahmen von einer Beitragserhebung.

In Absatz 6 wird festgelegt, dass die Studienbeiträge der Verbesserung der Studienbedingungen dienen sollen. Um dieses sicherzustellen, wird zum einen gesetzlich festgeschrieben, dass die Beiträge den Hochschulen vollständig zur Erfüllung dieses Zweckes verbleiben und zum anderen verhindert, dass eine Verbesserung der personellen oder sächlichen Ausstattung durch eine zusätzliche Aufnahme Studierender relativiert wird. Qualitätsentwicklung und -sicherung gehören zu den zentralen Aufgaben der Hochschulen. Ein wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Qualitätssicherung ist die Ver-

besserung der Lehre, die nicht zuletzt durch eine Erhöhung der Betreuungsrelation oder durch zusätzliche Betreuungsangebote (Tutorien, Mentoren) erreicht werden kann.

Absatz 7 enthält die Befugnis der Meldebehörden, den Hochschulen die zur Feststellung des Hauptwohnsitzes notwendigen Daten zu übermitteln. Diese Übermittlung darf auch im Wege des automatisierten Datenabgleichs aus dem Integrationssystem (§ 37 des Meldegesetzes) als auch unter Nutzung des Informationssystems (§ 38 des Meldegesetzes) erfolgen.

Absatz 8 enthält wie bisher die Ermächtigung des Ministeriums, das Nähere zur Ausführung der gesetzlichen Regelung in einer Rechtsverordnung zu regeln. Soweit es um die Ausstattung und Führung von Studienkonten geht, sind hierzu in der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten vom 26. Mai 2004 (GVBl. S. 344, BS 223-41-26) bereits Regelungen getroffen worden. Diese sollen bei konsekutiven Studiengängen um Regelungen zur Abbuchung bei Versäumnissen Studierender zur Wahrnehmung der in § 24 des Hochschulgesetzes vorgesehenen verpflichtenden Studienberatung oder zur fristgerechten Meldung zu Prüfungen ergänzt werden. Die Einzelheiten zur Entrichtung der Studienbeiträge sowie das Nähere zur Berücksichtigung sozialer Belange, der Belange Studierender mit Behinderungen, der Mitgliedschaft Studierender in Gremien und zur Vermeidung und zum Abbau geschlechtsspezifischer Nachteile sowie zur Beitragsbefreiung Studierender, die aus einem Bundesland kommen, mit dem das Land Rheinland-Pfalz eine auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung über die Studienbeitragsfreiheit geschlossen hat, werden zeitnah und bis zum Sommersemester 2007, dem Zeitpunkt der erstmaligen Beitragserhebung für Ersteinschreibungen, in vergleichbarer Weise durch Rechtsverordnung geregelt werden. Diese Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Landtags.

Die im bisherigen § 70 Abs. 8 enthaltene Übergangsvorschrift ist durch Zeitablauf erledigt und verzichtbar.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Der geänderten Überschrift des § 70 ist in der Inhaltsübersicht Rechnung zu tragen.

Zu den Artikeln 2 und 3

Die Zuständigkeit für die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer sowie für das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer soll zum 1. Januar 2007 von der Staatskanzlei auf das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium übertragen werden.

Die Artikel 2 und 3 enthalten die notwendigen Bestimmungen. Darüber hinaus wird das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium künftig im Verwaltungsrat und im Institutsverwaltungsrat vertreten sein.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die im Hinblick auf Artikel 2 und 3 notwendigen Änderungen der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen.

Soweit auch in anderen, nicht dem Hochschulrecht zuzuordnenden Verordnungen Anpassungen vorgenommen werden müssen, werden diese zeitnah erfolgen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält eine Übergangsbestimmung für die bei Inkrafttreten des Artikels 1 bereits Studierenden. Für diejenigen, die bereits an einer rheinland-pfälzischen Hochschule eingeschrieben sind oder bereits über ein Studienkonto verfügen, aber z.B. wegen einer Beurlaubung oder vorübergehender Exmatrikulation aufgrund länger dauernder Krankheit oder anderer persönlicher Umstände zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht eingeschrieben sind, entsteht die Pflicht zur Zahlung von Studienbeiträgen erst für das Sommersemester 2009. Satz 3 gewährleistet, dass Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende durch die Einführung von Studienbeiträgen keine Nachteile erleiden.

Zu Artikel 6

Artikel 6 enthält die Inkrafttretensregelung.